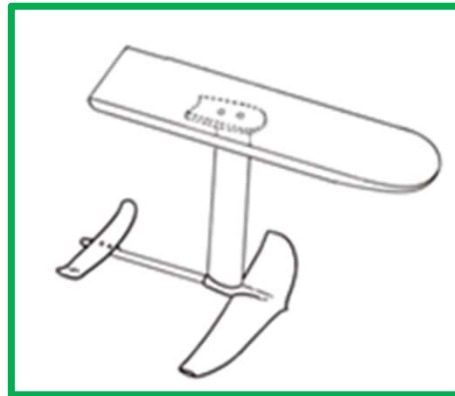


Kleinfahrzeugetabelle GDWS

Tabellarische Zusammenstellung der rechtlichen Behandlung von Kleinfahrzeugen und anderen kleineren Objekten auf Binnenschiffahrtsstraßen



KFT-G Version 7.9-G – Stand 18. März 2024

Hinweise

Die Kleinfahrzeughtabelle wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) entwickelt und wird regelmäßig in Abstimmung mit dem BMDV (dem Verordnungsgeber der KIFzKV-BinSch, der BinSch-SportbootVermV, der BinSchStrO, der MoselSchPV, der RheinSchPV und der DonauSchPV) überarbeitet und ergänzt.

Die Tabelle dient der rechtlichen Abgrenzung zwischen Kleinfahrzeugen und anderen kleinen Objekten auf Bundeswasserstraßen. Nicht alle hier dargestellten Objekte sind Kleinfahrzeuge im Sinne der Kleinfahrzeugkennzeichenordnung (KIFzKV-BinSch). Es können auch Objekte aufgeführt sein, die nicht oder nur eingeschränkt auf Bundeswasserstraßen benutzt werden dürfen.

Neu aufgenommenen bzw. geänderten Passagen geht dabei als Orientierungshilfe in Hochschrift ein Hinweis voran, mit welcher Version (beginnend ab der Version 6.4) ein Neueintrag vorgenommen wurde.

- Version 6.4: Im Juni 2021 erstmals an die WSÄ sowie die Wasserschutzpolizeien der Länder verteilte Auflage
- Version 6.5 bis 7.0: Neuzugänge und Überarbeitungen Juni 2021 bis Nov. 2021
- Version 7.1 bis 7.2: Neuzugänge und Überarbeitungen Dez. 2021 bis Juni 2022
- Version 7.3 bis 7.5: Neuzugänge und Überarbeitungen Juli 2022 bis Nov. 2022
- Version 7.6 bis 7.8: Neuzugänge und Überarbeitungen Dez. 2023 bis Juni. 2023
- Version 7.8: Im Juni 2023 erstmals bei ELWIS veröffentlichte Auflage
- Version 7.9 Neuzugänge und Überarbeitungen Juni 2022 bis März 2024

Einleitung

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen verkehren **zunehmend neuartige Wasserfahrzeuge**. Der technische Fortschritt (insbesondere die Entwicklung leichter, mittels Stromakkumulatoren betriebener Objekte) führt zum Bau schneller und sehr wendiger Fahrzeuge.

Hinzu kommt eine zunehmende Diversifizierung in der Nutzung der Bundeswasserstraßen in überwiegend vom **Güterverkehr** genutzte Bereiche einerseits sowie stark von der **Freizeitschifffahrt** genutzte Regionen andererseits. Dies führt dazu, dass neuartige Wasserfahrzeuge in einigen Regionen in großer Zahl und in anderen Bereichen gar nicht oder nur äußerst selten in Erscheinung treten.




Die vorstehende Tabelle zeigt auf, in welche rechtliche Kategorien die einzelnen Objekte einzuordnen sind, wenn sie auf den unter der Verwaltung des Bundes stehenden **Binnenschiffahrtsstraßen** verwendet werden und erläutert die Auswirkungen für die Rechtsanwendung.

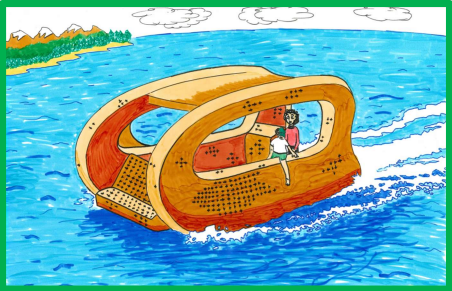
Als Bundesbehörde kann die GDWS indes nur Aussagen zu den Regelungen auf **Bundeswasserstraßen** treffen. Inwieweit diese Regelungen zur Gewässernutzung auch auf Landeswasserstraßen oder Seen gelten bzw. entsprechend zur Anwendung kommen, muss bei der für das Gewässer zuständigen Stelle in Erfahrung gebracht werden.


Abkürzungen

BinSch-Sportboot-VermV	Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung. Die BinSch-SportbootVermV regelt die Anforderungen an die gewerbliche Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes.
BinSchStrO	Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung. Die BinSchStrO gilt auf allen Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes, auf denen keine spezielleren, regionalen Verkehrsvorschriften zur Anwendung kommen (RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV).
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr Das BMDV ist als oberste Bundesbehörde Fachaufsichtsbehörde der GDWS.
DonauSchPV	Donauschifffahrtspolizeiverordnung
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Bundesmittelbehörde im Ressort (Geschäftsbereich) des BMDV. Die GDWS ist Fachaufsichtsbehörde der WSÄ und untersteht ihrerseits dem BMDV. Bei der GDWS ist u.a. die Bußgeldstelle der WSV angesiedelt.
KIFzKV-BinSch	Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung Die Verordnung regelt, ob und wie auf den Binnenschifffahrtsstraßen verkehrende Kleinfahrzeuge gekennzeichnet werden müssen und welche Stelle registrierungsberechtigt ist.
MoselSchPV	Moselschifffahrtspolizeiverordnung
RheinSchPV	Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

PolizeiVOen, PVOen	Sammelbezeichnung für die auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes jeweils einschlägige Schiffahrtspolizei verordnung . (Oberbegriff für BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV und DonauSchPV). In Landesgewässern gelten eigene schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, die allerdings im Regelfall ergänzend auf die Bundesvorschriften Bezug nehmen. Auf den Seeschiffahrtsstraßen des Bundes gilt hingegen die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO).
WasMotRV	Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung)
WasSkiV	Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung)
WSA	Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt (Mehrzahl WSÄ). Die WSÄ registrieren – neben den in der KfzKV-BinSch zugelassen Organisationen – Kleinfahrzeuge. Außerdem vergeben sie Bootszeugnisse für zur Vermietung beabsichtigte Objekte und erteilen – soweit dies erforderlich ist – Sondergenehmigungen nach § 1.21 der jeweils regional einschlägigen Polizeiverordnung (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV oder DonauSchPV) z.B. für Schwimmkörper.
WSV	Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes Behörden der WSV sind die WSÄ und die GDWS.

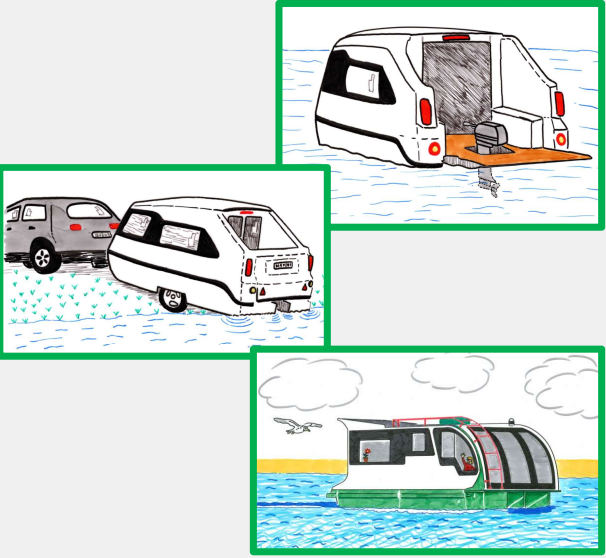
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
Amphibienfahrzeug Kraftwagen, die primär auf dem Festland genutzt werden, aber auch durch Gewässer fahren können. 	Ja! (wird behandelt wie ein Motorboot)	Ja! (gemäß der KIFzKV-BinSch) Neu 6.6 Sofern das Amphibienfahrzeug eine Straßenverkehrszulassung besitzt, genügt allerdings ein (Straßenverkehrs-) Kennzeichen, wenn dieses oberhalb der Wasserlinie angebracht ist.	Eine Vermietung nach der BinSch-SportbootVermV (bei Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen) ist grundsätzlich möglich
 	Fahrzeuge (insb. der Riverbus) werden nur bis zu maximal 12 Fahrgästen und einer Länge von unter 20m als Kleinfahrzeuge eingestuft.		


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Neu 7.9 Aufblasbares Kajütboot, aufpumpbarer (überdachter) Katamaran</p> <p>Großes, hohlquaderartiges, kastenförmiges „Schlauchboot“ mit abgerundeten Ecken, vergleichsweise robuster Außenhaut, bei dem nicht nur der auf dem Wasser aufliegende Unterbau, sondern auch die „Aufbauten“ (inklusive begehbarem Dach) aufgeblasen werden. Das Erscheinungsbild ähnelt einem im Wasser fahrenden Wohnwagen mit offenem Heck und großen offen Sichtluken an den Seiten und am Vorderteil.</p> <p>Zur Verringerung des Reibungswiderstandes liegt das Objekt primär nicht mit der gesamten rechteckigen Unterfläche auf dem Wasser auf, sondern mit zwei länglichen, parallel unter dem Boot herausragenden, schmalen lateralen Auflageflächen (daher auch „Katamaran“).</p> <p>Infolge des verminderten Eigengewichtes in Verbindung mit der geringen Auflagefläche und vergleichsweise großer (v.a. seitlicher) Windangriffsfläche verminderte Manövrierfähigkeit bei starkem Wind.</p> <p>Das Objekt wird vom Nutzer vorwiegend nicht zur Fortbewegung, also zur Teilnahme am Verkehr genutzt, sondern zum Verweilen auf der Wasserfläche bei schönem Wetter bzw. als motorisierte überdachte Schwimmsel bzw. als dreidimensionale Luftmatratze.</p> 	<p>Insb. im Rahmen des bloßen Registrierungs-verfahrens unproblematisch:</p> <p style="text-align: center;">Ja!</p> <p>Vollaufblasbare überdachte Boote können, wie andere Boote auch, mit verschiedenartigen Motoren ausgestattet werden.</p> <p>Die diversen Herstellerfirmen werben indes mit dem einfachen Transport des Objektes, welches im nicht aufgepumpten (bzw. entlüfteten) Zustand in einem PKW transportiert werden kann.</p> <p>Wegen des hohen Aufwandes beim Wieder-verpacken (Herausnehmen aus dem Wasser, Trocknen, Entlüften, Zusammenfalten) ist allerdings damit zu rechnen, dass diese Objekte langfristig weniger von Eigenbesitzern mit Sportbootführerschein, dafür aber häufiger von Eigenbesitzern ohne Sportbootsführerschein und (in Verbindung mit einer lokalen Konzentration) sehr häufig im Sportbootvermietungs-bereich eingesetzt werden.</p> <p>Auch im Hinblick auf den potentiell häufigeren Nutzerkreis dieser Objekte (Mieter ohne Sportbootführerschein) und dem damit einhergehenden (schwachen) Motorisierungsgrad sowie den Umfang dieser Objekte besteht ein derzeit noch nicht abschließend beurteilbares Eigen- und Fremdgefährdungspotential.</p> <p>Im Rahmen des Antreffens dieser Fahrzeuge auf der Wasserstraße gilt deshalb folgendes:</p> <p>Auch ein Kleinfahrzeug muss – sowohl für sich selbst – wie auch bezogen auf sein Gebrauchsumfeld (Wellengang, Wind-, Strömungs-, Sicht-, und Verkehrsverhältnisse) verkehrssicher und dabei insb. ausreichend manövrierfähig sein (vgl. § 1.08 BinSchStrO).</p> <p>Ist ein einzelnes Fahrzeug in Rahmen einer Gesamtbetrachtung (z.B. bei für jedermann erkennbarer Unter-motorisierung) im konkreten regionalen Einsatzbereich offenkundig nicht verkehrssicher (weil es z.B. ein bloßer „Spielball“ der regional üblichen Wellen oder des Windes ist), darf es (ähnlich einem Schwimmkörper) dort in dieser Form nicht bzw. nur mittels Sondergenehmigung fortbewegt werden, vgl. § 1.21 Nr.1 BinSchStrO.</p>	<p>Ja, wenn Antriebsleistung größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch.</p> <p>Ist die Antriebsleistung kleiner, greift allerdings die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach den Polizeiverordnungen.</p> <p>Unabhängig hiervon sind vermietete aufblasbare Kajütboote nach der Vermietungsverordnung kennzeichnungspflichtig</p>	<p>Eine Vermietung nach der BinSch-SportbootVermV ist</p> <p><i>(bei Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen)</i></p> <p>grundsätzlich möglich, wobei im Rahmen der Erteilung des Bootszeugnisses für den Vermieter die Fahrtauglichkeit des Objekt im Rahmen des verkehrlichen Umfeldes geprüft werden sollte.</p> <p>Hinsichtlich der Kategorie der vorzulegenden Konformitätserklärung ist insb. auf die 10. ProdsV zu achten, die ihrerseits auf die Richtlinie 2013/53/EU Bezug nimmt, deren Anhang I die Kategorie der CE-Kennzeichnung vom Wellengang und der Windstärke abhängig macht, siehe hierzu aber → weiter unten.</p> <p>Auch wenn ein Objekt dieser Objektgruppe als Kleinfahrzeug behandelt wird (vgl. zweite Spalte von links), muss es den Anforderungen des § 1.08 (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) der jeweils regional einschlägigen Polizeiverordnung entsprechen (BinSchStrO, MoselSchPV, RheinSchPV, DonauSchPV) sodass seine Nutzung, soweit es im Einzelfall konkrete objekt-bezogene Bedenken auch im Zusammenhang mit regionalen Gewässern gibt, im Rahmen des Bootszeugnisses im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten zeitlich oder örtlich (im gewissenhaften Ermessen des jeweiligen WSA) eingeschränkt werden „kann“. (z.B. partielle Einschränkung der Nutzung von besonders engen, windigen und schwer einsehbaren Fahrrinnen stark befahrener, Großschiffahrtsstraßen).</p> <p>Für den Fall der beabsichtigten Vermietung wird auf § 6 Abs.5 BinSch-SportbootVermV verwiesen (insb. der für das WSA bestehenden Möglichkeit, die Vorlage eines Gutachten zu verlangen). Im Hinblick auf die tatsächlichen Fahreigenschaften des zu vermieten beabsichtigenden Objektes im jeweiligen geomorphologischen (Gewässerbite, -stärke, -gefälle), klimatischen (Windverhältnisse) und verkehrlichen Umfeld „kann“ bei Beantragung eines Bootszeugnisses eine Probefahrt angezeigt sein.</p> <p>Die bloße Existenz einer Konformitätserklärung der erforderlichen CE-Kategorie verbietet es nicht, das Objekt näher in Augenschein zu nehmen, zumal die in der Richtlinie 2013/53/EU abgebildete Beaufort-Skala der Windstärken nicht berücksichtigt, dass die konkret auf einen Körper wirkende Kraft (Winddruck in N/m²) mit zunehmender Windangriffsfläche (die HIER sehr groß ist) ansteigt und dass das Objekt nur eine vergleichsweise kleine Wasserauflagefläche hat.</p>

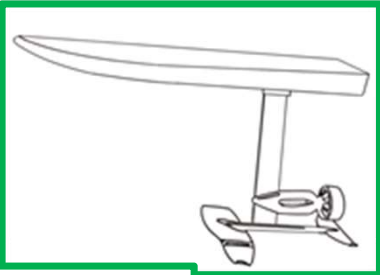
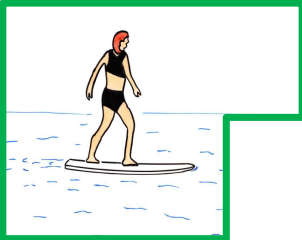
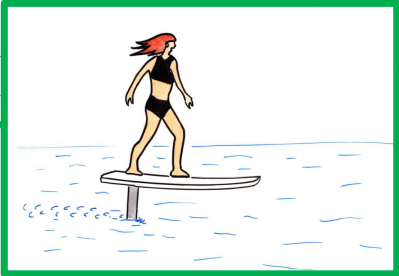
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Bamboo Coracle ^{NEU 7.9}</p> <p>Rumpfförmig miteinander verflochtene und das Objekt damit (wie einen Korb) in sich stabilisierenden Bambusfaser. Das Objekt ist gegenüber anderen Bootsformen abgeflachter und abgerundet und wird in Ostasien wie ein Paddelboot z.T. auch zum Transport von Personen und Waren genutzt (vorzugsweise gerudert).</p>	<p>Ja!</p>	<p>Im Falle der Nutzung als muskelkraftbetriebenes Kleinfahrzeug allgemeine Kennzeichnungspflicht nur nach § 2.02 der einschlägigen Polizeiverordnungen.</p>	<p>Eine Vermietung nach der BinSch-SportbootVermV ist grundsätzlich möglich</p> <p>Im Hinblick auf das im Rahmen der Vermietung erforderliche Bootszeugnis ist eine Prototypabnahme durch ein WSA allerdings <u>nicht</u> möglich, <u>wenn</u> es sich um handgemachte Einzelstücke handelt.</p>
			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
BBQ-Donut (Barbecue-Donut) Auch „Grill-Donut“ genannt.	Ja!	Je nach Motorisierung.	Eine Vermietung nach der BinSch-SportbootVermV (bei Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Voraus- setzungen) ist grundsätzlich möglich.
			

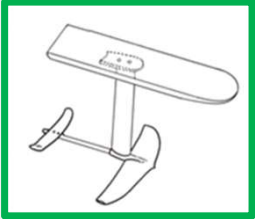
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Belly-Boat <small>NEU 7.9</small></p> <p>Aufblasbares Halb-Boot, welches sich der Nutzer um den Bauch (engl. „belly“) schnallt. Der Nutzer sitzt mit dem Oberkörper bis zum Gesäß im Halb-Boot, während die Beine in das Wasser ragen. Das aufgepumpte Halb-Boot trägt das Gewicht und der Nutzer (typischerweise ein Angler) kann das Belly-Boat mit den Füßen (ggf. auch unter Einsatz von Flossen) antreiben bzw. über Grund laufen und das Objekt hierüber manövrieren und fortbewegen.</p> <p>Es existieren sehr einfache Versionen auf dem Markt, daneben aber auch technisch hochgerüstete (mit E-Motor, Echolot, GPS, Fischfinder).</p> <p>Im Hinblick auf die rechtliche Einordnung ist zwischen der A) Grundversion und B) einer mit Zusatzvorrichtungen (Motor) zur Fortbewegung versehenen Version zu unterscheiden.</p> 	<p>A) Grundversion: Nein!</p> <p>Bei der Ausgangsversion (auch unter Zuhilfenahme von Flossen oder Paddeln) handelt es sich (ähnlich einer Luftmatratze oder einem Schwimmring) um eine bloße Schwimmhilfe.</p> <p>B) Version mit Antriebsvorrichtungen:</p> <p>Ebenfalls Nein!</p> <p>Diese Version besitzt dieselben Fahreigenschaften wie ein mit einer Antriebsvorrichtung versehenes Floß und ist deshalb als Schwimmkörper einzustufen.</p>	<p>A) Grundversion: Nein!</p> <p>B) Version mit Antriebsvorrichtungen:</p> <p>Ebenfalls Nein!</p>	<p>A) Grundversion:</p> <p>Im Falle der Nutzung einer bloßen Schwimmhilfe ändert sich der rechtliche Status des Badenden nicht und er bleibt ein Badender. Als solchem ist ihm grundsätzlich die Nutzung der Bundeswasserstraßen im Rahmen des Gemeingebrauches erlaubt, <u>soweit dies nicht</u> in bestimmten Bereichen explizit in der jeweils einschlägigen Schifffahrtspolizeiverordnung (z.B. § 8.10 BinSchStrO) oder einer regionalen Badeverordnung verboten ist.</p> <p>B) Version mit motorisiertem Antrieb:</p> <p>Als Schwimmkörper dürfen Belly-Boote nur dort (<u>ohne</u> Sondergenehmigung) eingesetzt werden, wo sie erkennbar keine Verkehrsbehinderung darstellen und bedürfen ansonsten einer ausdrücklichen Sondergenehmigung nach § 1.21 der jeweils regional einschlägigen Schifffahrtspolizeiverordnung (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV).</p> <p>Ihr Einsatz ist also dort, wo sie erkennbar keine Verkehrsgefährdung oder -behinderung darstellen, auch ohne Sondergenehmigung möglich.</p> <p>In allen übrigen Fällen haben die WSÄ im jeweiligen Einzelfall darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls unter welchen Nebenbestimmungen ein Einsatz auf einer Binnenschiffahrtsstraße zugelassen werden kann.</p>

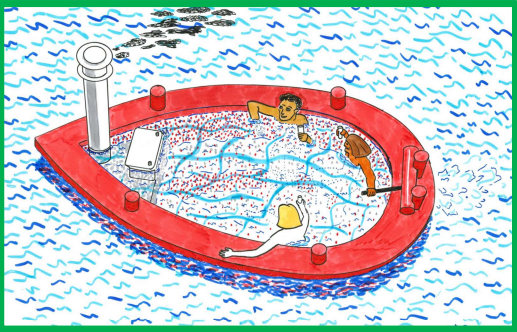
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>BoatVan</p> <p>Wortkombination aus „Boot“ und „Caravan“ (Wohnwagen). Fahrzeug, welches auf der Straße wie ein angehängter Wohnwagen gezogen wird</p> <p>Abwandlung, die inhaltsgleich behandelt wird: Das an Land auf einem gesonderten Anhänger gezogene Caravanboat (wohnmobilähnlicher Aufbau auf einer rechteckigen schwimmenden Aluminium-Plattform (ohne Räder – <u>kein</u> Amphibienfahrzeug)</p>	Ja!	Je nach Motorisierung.	KIFzKV-BinSch, BinSch-SportbootVermV Eine Vermietung nach der BinSch-SportbootVermV (bei Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen) ist grundsätzlich möglich.
			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Boot mit Lüfterantrieb ^{NEU 7.9}</p> <p>Fahrzeug, welches lediglich mittels eines achtern oberhalb des Bootsrumpfes angebrachten Luftpropellers – z.B. bei Rettungseinsätzen der Feuerwehr im Falle überschwemmter Straßen und Felder – auch über sehr seichte Gewässer fahren kann. Die Steuerung erfolgt (ähnlich wie beim Außenbordmotor eines kleineren Schlauchbootes) unmittelbar durch direktes händisches Drehen des schwenkbaren Lüfters. Originäres Einsatzgebiet der Lüfter selbst ist u.a. die Rauchverdrängung im Rahmen von Feuerwehreinsätzen, weshalb viele Lüfter Fahrgestelle (Räder) haben, um sie schneller bewegen zu können. Bei Hochwassereinsätzen der Feuerwehr können deshalb (soweit erforderlich) die Außenbordmotoren an den Einsatzbooten durch Lüfter ersetzt.</p> <p>ACHTUNG: Das Objekt darf nicht verwechselt werden mit den z.B. in Florida und Louisiana eingesetzten Airboats.</p>	Ja!	Je nach Motorisierung.	KIFzKV-BinSch, BinSch-SportbootVermV
			

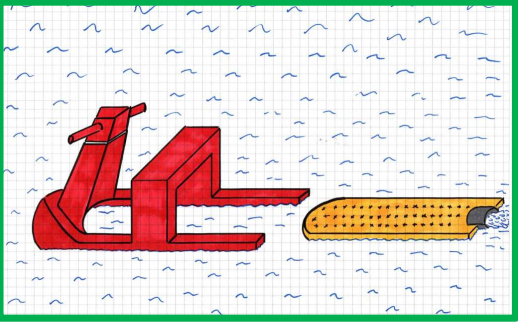
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>E-Foilboard</p> <p>Auch: Elektro-Foilboard ^(NEU 7.9) Bei der oftmals ebenfalls benutzten Bezeichnung „Fliteboard“ handelt es sich um den Markennamen einer Herstellerfirma.)</p> <p>Elektrisch angetriebenes Surfbrett mit Tragflächenunterbau</p>   	<p>Ja! (ABER: <u>wird</u> – anders als das E-Jetboard nicht als Wassermotorrad behandelt.)</p>	<p>Ja, wenn Antriebsleistung größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch.</p> <p>Ist die Antriebsleistung kleiner, greift allerdings die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach den Polizeiverordnungen.</p> <p>Unabhängig hiervon sind vermietete E-Foilboards nach der Vermietungsverordnung kennzeichnungspflichtig</p>	<p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p>


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Flyboard</p> <p>Das Flyboard selbst ist kein Wassermotorrad. Der erforderliche Wasserdruck in der elastischen Röhre wird aber einem anhängenden Motor eines Bootes oder eines Wassermotorrades bereitgestellt.</p> <p>Eine Variante ist der → Jetlev-Flyer</p>	Nein!	Nein!	Grundsätzliches Nutzungsverbot. Transport allenfalls im Rahmen einer Sondertransporterlaubnis nach § 1.21 der jeweils regional einschlägigen Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV) möglich.
			

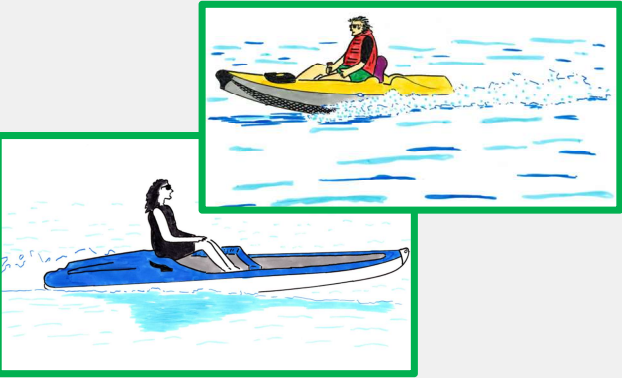
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Foilboard</p> <p>Ein Surfbrett, das bei steigender Geschwindigkeit mittels des dynamischen Auftriebs unter Wasser liegender Tragflügel (Hydrofoils) während der Fahrt angehoben wird. Dadurch berührt das großflächige Surfbrett selbst nicht mehr das Wasser. Das Surfbrett „schwebt“ über die Wasseroberfläche. Da sich dann nur ein kleiner Teil des Objektes (Tragflügel) unterhalb der Wasseroberfläche befindet, werden die Verdrängung und der Reibungswiderstand deutlich reduziert. Dadurch wird eine größere Geschwindigkeit erreicht.</p> <p><small>Neu 6.5</small> Im Binnenbereich können Foilboards alleine (also ohne jegliche Hilfsmittel) kaum genutzt werden, weil hier die für die Anhebung auf die kleinere Tragfläche erforderliche Wellendynamik fehlt.</p> <p>Typischer Weise werden nicht motorisierte Foilboards – wie beim Wasserskifahren – von einem ziehenden Fahrzeug mittels eines Seils aus dem Wasser gezogen.</p> <p><small>Neu 6.5</small> Für den Fall der zusätzlichen Nutzung eines in der Hand gehaltenen Antriebsdrachens siehe → Wing Foil</p>	Nein!	Nein!	<p>Wird grundsätzlich als Wasserski behandelt, <small>NEU 6.5</small> sofern das Foilboard von einem vorausfahrenden Fahrzeug gezogen wird. Dann gilt auch die WasSkiV:</p> <p>Grundsätzliches Nutzungsverbot mit Ausnahme der eigens hierfür ausgewiesenen Stellen.</p>
			

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Hot Tug ^{Neu 7.6} auch: Hottug / Badedampfer</p> <p>Ein <u>selbstfahrender</u>, elektrisch angetriebener, (mitunter in eine Bootsform eingelassener) schwimmender Bottich gefüllt mit Wasser, der durch einen Ofen oder eine Heizung erhitzt wird.</p> <p>In dem Bottich (bisweilen auch mit Whirlpoolfunktion ausgestattet) können mehrere Personen im erwärmten Wasser sitzen und Speisen und Getränke zu sich nehmen.</p> <p>Die Badeschale (der Bottich) verjüngt sich wie eine auf dem Kopf stehende Stufenpyramide nach unten: Unter einer am Rand rundum verlaufenden Sitzfläche schließt sich nach unten ein kleinerer, Fußablagerraum an.</p> <p>Es existieren inzwischen verschiedene Varianten des Objektes, so u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelwandige „Badeschale“ mit Holzofen. Mit Wasser gefüllt, liegt die Bordwand nur knapp über dem Umgebungswasser. • In der Mitte eines Bootes eingelassenes, oben leicht über dem Bootsdeck herausragendes Rundbecken, beheizt durch einen Holzofen. • In der Mitte eines Bootes eingelassenes, nicht über das Bootsdeck hinausragendes rechteckiges, elektrisch beheiztes Becken. 	<p>Ja!</p>	<p>Ja, wenn Antriebsleistung größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch.</p> <p>Ist die Antriebsleistung kleiner, greift allerdings die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach den Polizeiverordnungen.</p> <p>Unabhängig hiervon sind vermietete Hot Tugs nach der Vermietungsverordnung kennzeichnungspflichtig</p>	<p>Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV)</p> <p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p>


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>jetBoard</p> <p>Auch: „jetsurf“ oder „Jetsurbrett“</p> <p>Wasser-Strahl („Jet“) -getriebenes Surfbrett: Der Antrieb entsteht durch einen am hinteren Ende des Surfbretts ausgestoßenen Wasserstrahl. Anders als ein E-Foilboard kann dieses Objekt auch bei niedrigeren Geschwindigkeiten über flache Gewässer gleiten.</p> <p>ACHTUNG: Nicht zu verwechseln mit Bodeneffektfahrzeugen oder E-Foilboards.</p>	(Ja) – Einstufung als Wassermotorrad (unabhängig von der Antriebsleistung)	Ja, wenn Antriebsleistung größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch Ist die Antriebsleistung kleiner, greift allerdings die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach § 2.02 der jeweiligen Polizeiverordnung. Unabhängig hiervon sind vermietete Jetsurbretter nach der Vermietungs- verordnung kennzeichnungspflichtig.	KIFzKV-BinSch BinSch-SportbootVermV WasMotRV
			

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>jetBoard – Shuttle ^{Neu 7.8}</p> <p>Selbständig schwimmfähige, mit einer Sitzfläche versehene, selbst nicht motorisierte Umhausung für ein → jetBoard.</p> <p>Eine Art erweiterte Umhausung um ein jetBoard, an welches das jetBoard andocken kann. Im Rahmen der Verbindung des jetBoards mit dem Shuttle wird das jetBoard zur Antriebs-einheit und beide Objekte zusammen (auch optisch) zu einem „Wassermotorrad“.</p> <p>Indessen ist die Verbindung nicht dauerhaft. Das Shuttle hat im Kern die Funktion eines Schubleichters und das jetBoard die Funktion eines vorübergehend angekoppelten Schubbootes.</p> 	<p>Ja!</p> <p>Das jetBoard wird – isoliert betrachtet – bereits (unabhängig von der Antriebsleistung) aufgrund seines Strahlantriebes als Wassermotorrad eingestuft, welches wiederum ein Kleinfahrzeug ist.</p> <p>Das isoliert im Wasser treibende Shuttle ist ebenfalls ein Kleinfahrzeug.</p> <p>(siehe insoweit die ähnliche Bewertung beim → Wave-Boat)</p> <p>Eine Einstufung des Shuttles als bloßer (nicht kennzeichnungspflichtiger, dafür dann aber im Regelfall sonder-genehmigungspflichtiger) Schwimmkörper verbietet sich, weil die schiffahrtspolizeiliche Gefährlichkeit des Shuttles gerade in dem vorüber-gehenden herrenlosen Zurücklassen des Objektes in der Wasserstraße liegt und im Falle einer Gefährdung oder eines Unfalles eine Zuordnung zum jetBoard-Nutzer kaum möglich wäre.</p>	<p>Das Shuttle ist mit einem eigenen, gesonderten Kennzeichen nach der KIFzKV-BinSch zu versehen.</p> <p>Die von § 6.21 der Polizeiverordnungen geforderte Tauglichkeit für den Verbandsbetrieb ist [A] sowohl für das schiebende jetBoard als auch [B] für das geschobene Shuttle sowie [C] für die Zusammenstellung von jetBoard und Shuttle von den Herstellern zu bescheinigen oder durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen.</p> <p>(siehe auch insoweit die ähnliche Bewertung beim → Wave-Boat)</p>	<p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p> <p>WasMotRV</p> <p>Die Kombination aus jetBoard und Shuttle ist als „Wassermotorrad“ einzuordnen, für dessen Betrieb die Beschränkungen der WasMotRV gelten.</p> <p>Auch das jetBoard selbst wird – isoliert betrachtet – bereits (unabhängig von der Antriebsleistung) als Wassermotorrad eingestuft, für dessen Betrieb die Beschränkungen der WasMotRV gelten.</p> <p>Es ist also nicht möglich, im angekoppelten Betrieb bis zur Grenze der Wassermotorradstrecke zu fahren, das Shuttle dort zurückzulassen und von dort aus isoliert mit dem jetBoard unter Nichtbeachtung der Beschränkungen der WasMotRV weiterzufahren.</p>


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>JetKajak – A: Verdränger</p> <p>Über einen Motor (im Regelfall elektrisch) angetriebenes „echtes“ Kajak mit Jetantrieb.</p> <p>Der Fahrer sitzt mit seinem Unterkörper im Rumpf des (bis auf die Sitzluke) abgeschlossenen Bootes.</p> <p>Der Schwerpunkt des Fahrzeuges befindet sich unter dem Gesäß des Fahrers. Der Schwerpunkt kann sich daher auch bei höheren Geschwindigkeiten nur geringfügig in richtig Heck verschieben und der Bug sich nur geringfügig aus dem Wasser heben.</p> <p>Dies wiederum führt zu einem hohen Reibungswiderstand, wodurch im Regelfall keine erhöhten Geschwindigkeiten erzielt werden können. Das Fahrzeug hat auch keine erhöhte Beweglichkeit.</p>	<p>Ja!</p> <p>(Das Fahrzeug wird – trotz seines Jetantriebs – aufgrund seiner Schwerfälligkeit <u>nicht</u> als Wassermotorrad behandelt)</p>	<p>Ja, wenn Antriebsleistung größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch.</p> <p>Ist die Antriebsleistung kleiner, greift allerdings die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach den Polizeiverordnungen.</p> <p>Unabhängig hiervon sind vermietete Jetkayaks nach der Vermietungsverordnung kennzeichnungspflichtig.</p>	<p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p>
			

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>JetKayak – B: Gleiter</p> <p>Über einen Motor (im Regelfall elektrisch) angetriebene, bootsförmige und nach oben offene Schwimmschale (offenes „Kajak“) mit Jetantrieb. Die Schwimmschale besteht im Regelfall aus Hartplastik (oder vergleichbarem Material) mit Lufteinschluss zwischen Boden und dem geringfügig darüber liegenden Deck.</p> <p>Der Fahrer sitzt dabei (anders als bei einem klassischen Kajak) nicht unmittelbar auf dem Bootsboden, sondern auf dem Deck (ggf. auch auf einem erhöhten Sitz).</p> <p>Infolge des erhöhten Sitzes zunächst gleichmäßigere Gewichtsverteilung über das gesamte Fahrzeug. Bei höheren Geschwindigkeiten verschiebt sich sodann der Schwerpunkt des Fahrzeugs in Richtung Heck. Der Bug hebt sich bei schneller Fahrt aus dem Wasser, sodass das Fahrzeug dann nur noch mit dem Heck im Wasser liegt .</p> <p>Dies wiederum führt zu einem geringeren Reibungswiderstand, wodurch dann erhöhte Geschwindigkeiten bei gleichzeitig hoher Beweglichkeit erzielt werden können.</p>	Ja! (Das Fahrzeug wird – aufgrund seines Jetantriebs – als Wassermotorrad behandelt.)	Ja, wenn Antriebsleistung größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch. Ist die Antriebsleistung kleiner, greift allerdings die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach den Polizeiverordnungen. Unabhängig hiervon sind vermietete Jetkayaks nach der Vermietungsverordnung kennzeichnungspflichtig.	WasMotRV KIFzKV-BinSch BinSch-SportbootVermV
			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Jetlev-Flyer</p> <p>Variante des → Flyboards. Der für den Rückstoß erforderliche Wasserdruck in der elastischen Röhre wird von einem unbemannt mitschwimmenden Modul oder dem Motor eines begleitenden Bootes bzw. eines Wassermotorrades bereitgestellt.</p> <p>Die Entladung des Wasserdrucks erfolgt – anders als beim Flyboard – nicht unter den Füßen, sondern auf Höhe der Schultern.</p> <p>Der Jetlev-Flyer selbst ist kein Wassermotorrad. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn der erforderliche Wasserdruck in der elastischen Röhre von dem Motor eines Wassermotorrades bereitgestellt wird.</p>	Nein!	Nein!	Grundsätzliches Nutzungsverbot. Transport allenfalls im Rahmen einer Sondertransporterlaubnis nach § 1.21 der PVOen möglich.
			

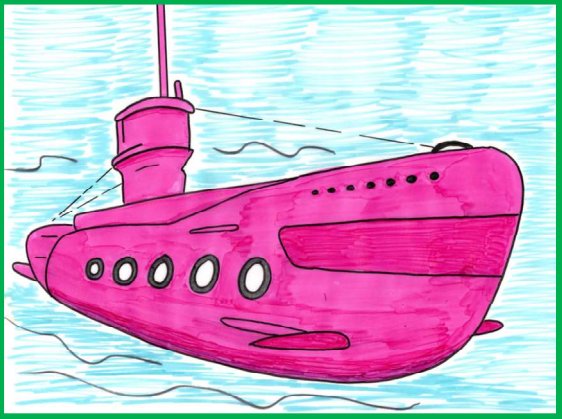
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p><u>Kite-Surfen</u></p> <p>Im Ergebnis eine alternative Form des Segelsurfens an einem ausgespannten Gleitdrachen, den der Fahrer mittels einer Schur hält. Standfläche des Fahrers ist kein reguläres Surfbrett, sondern ein kleineres Wakeboard.</p> <p>Siehe auch → Wing Foil</p>	Ja!	Nein!	<p>Fällt unter das Verbot des Kite-Surfens nach § 8.13 BinSchStrO und ist demnach (allerdings nur im Geltungsbereich der BinSchStrO) überall verboten, wo es nicht ausdrücklich durch Beschilderung erlaubt ist.</p> <p>Auf dem Rhein und der Mosel ist es im Umkehrschluss überall dort erlaubt, wo es nicht explizit verboten ist.</p>
			


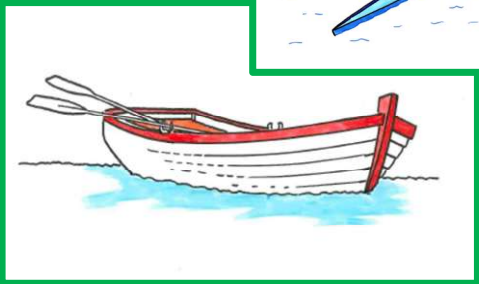
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Liegesessel ^{NEU 7.9}</p> <p>Aufblasbarer Sessel / Liegesessel / Liege bzw. Luftmatratze mit Kopf und /oder Armlehnen. Eine Herstellerbezeichnung ist z.B. iMatJet. Anders als beim → Belly-Boat trägt dieses Objekt bestimmungsgemäß den gesamten Körper des Nutzers (inklusive den Beinen).</p> <p>Besitzt das Objekt einen elektrischen Antrieb, erfolgt dieser (anders als es die Namensgebung einiger Produzenten vermuten lässt) <u>nicht</u> via klassischem Jetantrieb, sondern über einen oder mehrere in einem Käfig eingehauste, Akku-betriebene Minipropeller, die bei einigen Modellen auch schwenkbar sind (wie ein winziges Bugstrahlruder). Die Steuerung erfolgt vom sitzenden / liegenden Nutzer über ein Pad (mitunter auch kabellos). Andere Modelle lassen sich mittels Joysticks manövrieren.</p> <p>Im Hinblick auf die rechtliche Einordnung ist zwischen der A) Grundversion und B) einer mit Zusatzvorrichtungen (Motor) zur Fortbewegung versehenen Version zu unterscheiden.</p> 	<p>A) Grundversion: Nein!</p> <p>Bei der Ausgangsversion (auch unter Zuhilfenahme von Flossen oder Paddeln) handelt es sich (ähnlich einer Luftmatratze oder einem Schwimmring) um eine bloße Schwimmhilfe.</p> <p>B) Version mit Antriebsvorrichtungen:</p> <p>Ebenfalls Nein!</p> <p>Diese Version besitzt dieselben Fahreigenschaften wie ein mit einer Antriebsvorrichtung versehenes Floß und ist deshalb (ähnlich dem → Belly-Boat) als Schwimmkörper einzustufen.</p>	<p>A) Grundversion: Nein!</p> <p>B) Version mit Antriebsvorrichtungen:</p> <p>Ebenfalls Nein!</p>	<p>A) Grundversion:</p> <p>Im Falle der Nutzung einer bloßen Schwimmhilfe ändert sich der rechtliche Status des Badenden nicht und er bleibt ein Badender. Als solchem ist ihm grundsätzlich die Nutzung der Bundeswasserstraßen im Rahmen des Gemeingebrauches erlaubt, <u>soweit dies nicht</u> in bestimmten Bereichen explizit in der jeweils einschlägigen Schifffahrtspolizeiverordnung (z.B. § 8.10 BinSchStrO) oder einer regionalen Badeverordnung verboten ist.</p> <p>B) Version mit motorisiertem Antrieb:</p> <p>Als Schwimmkörper dürfen motorisierte Liegesessel nur dort (<u>ohne</u> Sondergenehmigung) eingesetzt werden, <u>wo sie erkennbar keine</u> Verkehrsbehinderung darstellen und bedürfen ansonsten einer ausdrücklichen Sondergenehmigung nach § 1.21 der jeweils regional einschlägigen Schifffahrtspolizeiverordnung (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV).</p> <p>Ihr Einsatz ist also dort, wo sie erkennbar keine Verkehrsgefährdung oder -behinderung darstellen, auch ohne Sondergenehmigung möglich.</p> <p>In allen übrigen Fällen haben die WSÄ im jeweiligen Einzelfall darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls unter welchen Nebenbestimmungen ein Einsatz auf einer Binnenschiffahrtsstraße zugelassen werden kann.</p>

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Luftkissenfahrzeuge</p> <p>Ein Luftkissenfahrzeug (englisch hovercraft „Schwebefahrzeug“) ist ein Fahrzeug, das aus Luft eine Art Kissen zwischen sich und der Erdoberfläche bildet, sodass es schwebt. In der Regel ist ein Luftkissenfahrzeug ein Luftkissenboot oder Amphibienfahrzeug.</p> 	<p>Ja!</p>	<p>Grundsätzlich ja (bei entsprechender Motorisierung, die aber grundsätzlich vorhanden sein dürfte)</p>	<p>Luftkissenfahrzeuge sind explizit in § 1.21 Nr.1 b) BinSchStrO genannt und benötigen im Geltungsbereich der BinSchStrO grundsätzlich eine Sondertransporterlaubnis.</p> <p><small>NEU 6.5</small> In der RheinSchPV und der MoselSchPV ist das Luftkissenfahrzeug in § 1.21 bislang hingegen nicht explizit aufgeführt.</p> <p>Unbesehen dessen sind Luftkissenboote baubedingt nur eingeschränkt manövrierfähig (kein kurzfristiges Aufstoppen möglich, Anforderlichkeit größerer Radien bei Richtungswechseln). Infolge des erhöhten Lärmpegels ist insbesondere auch nicht gewährleistet, dass der Fahrer die Schallzeichen anderer Verkehrsteilnehmer wahrnehmen kann. Aus diesem Grunde entsprechen Luftkissenfahrzeuge grundsätzlich <u>nicht</u> den Voraussetzungen der §§ 1.06 und 1.08 der MoselSchPV bzw. RheinSchPV.</p> <p>Deshalb hat die damalige WSD Südwest in einem Schreiben vom 06.11.2006 gegenüber der Firma EUROMAT der Gestalt Stellung bezogen, dass aus Sicht der WSD Südwest Luftkissenfahrzeuge generell sondertransportbedürftig nach § 1.21 Nr. 1 a) der MoselSchPV bzw. RheinSchPV sind. Dieses Schreiben ging mit Verfügungscharakter seinerzeit parallel auch an die der WSD Südwest nachgeordneten WSÄ. Das Verkehrsministerium hat diese Bewertung kürzlich nochmals als zutreffend eingestuft und sie sich damit ebenfalls zu eigen gemacht, sodass sie nunmehr auf der gesamten Bundeswasserstraße Rhein gilt (also auch außerhalb des vormaligen Zuständigkeitsbereiches der ehemaligen WSD Südwest).</p>

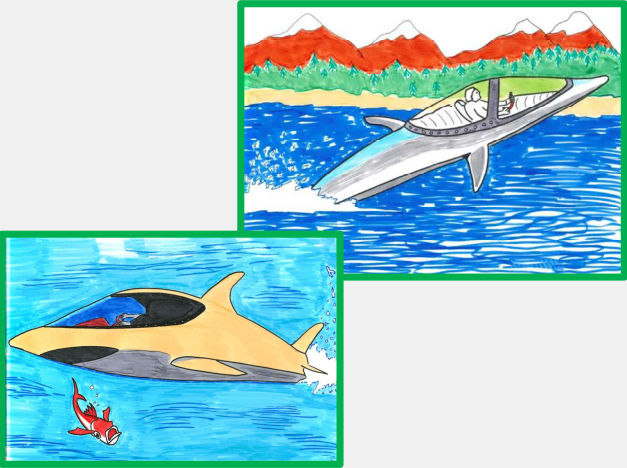
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Motorisiertes Surfboard <small>NEU 7.2</small></p> <p>Auch: „Rover Gatorshell Micro Skiff“</p> <p>Eine Art überdimensioniertes Surfbrett. Im vorderen Drittel flach. Im mittleren Drittel leicht rumpfförmig. Am hinteren Ende des mittleren Drittels ist an hochgelegenen Querstangen ein „Außenbordmotor“ angeschraubt, der sich von dem vor dem Motor sitzenden oder stehenden Fahrer mittels einer Lenkstange steuern lässt. Im hinteren Drittel hufeisenförmige, nach Achtern offene Teil-Einhausung des Motors.</p> <p>Antriebsart ist ein Außenbordmotor mit Propeller, also <u>kein</u> Jetantrieb (Strahlpumpenantrieb).</p> <p>Von seinen Fahreigenschaften her ist das motorisierte Surfboard ein extrem niedrigwandiges Boot mit hoher Beweglichkeit (zur Fahrzeugmitte hin verlagter Drehpunkt).</p>	<p>Ja! ABER <u>wird</u> – ebenso wie das Fliteboard und der Waterwolf – <u>nicht als Wassermotorrad behandelt</u>.</p>	<p>Ja, wenn Antriebsleistung größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch.</p> <p>Ist die Antriebsleistung kleiner, greift allerdings die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach den Polizeiverordnungen.</p> <p>Unabhängig hiervon sind vermietete „motorisierte Surfboards“ nach der Vermietungsverordnung kennzeichnungspflichtig.</p>	<p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p>
			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Overboard <small>NEU 7.4</small></p> <p>Elektrisch (also mittels einer aufladbaren Batterie) angetriebener ein- oder zweisitziger Kleinkatamaran, welcher optional auch mit zusätzlichen Tragflügeln (engl. „hydrofoils“) erworben werden kann, die das Fahrzeug ab einer bestimmten Geschwindigkeit aus dem Wasser heben und durch den dann verminderten Reibungswiderstand eine erhebliche Geschwindigkeitszunahme generieren. In der Zweisitzer-Version sitzt der Mitfahrer (ähnlich wie bei einem Motorrad) hinter dem Fahrer. Der Propeller ist halbkreisförmig ummantelt. Es handelt sich aber nicht um einen Jetantrieb.</p> <p>Im Rahmen der Einstufung des Objektes ist von Relevanz, ob das Fahrzeug mit oder ohne Tragflächen gefahren wird. Im ersteren Falle (mit Tragflächen) wird das Objekt wie ein → Tragflächenboot behandelt (siehe dort). Ansonsten (ohne Tragflächen) wie ein Kleinfahrzeug.</p>	<p>Ja! ABER <u>wird</u> – ebenso wie das Fliteboard und der Waterwolf – nicht als Wassermotorrad behandelt.</p>	<p>Ja, da Antriebsleistung laut Herstellerangaben in allen Produktvarianten größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch.</p> <p>Sofern künftig Objekte mit niedrigerer Antriebsleistung angeboten werden sollten, greift nachrangig die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach den Polizeiverordnungen (vgl. § 2.02).</p> <p>Soweit ein Kennzeichen nach der KIFzKV-BinSch angebracht wird, ist ein zusätzliches Kennzeichen nach der BinSch-SportbootVermV generell nicht mehr erforderlich. Siehe unbedingt auch rechte Spalte!</p>	<p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p> <p>ACHTUNG: Im Geltungsbereich der BinSchStrO besteht ein grundsätzliches Nutzungsverbot für Tragflächenboote. Diese dürfen nur mit Sondertransporterlaubnis nach § 1.21 Nr.1 b) gefahren werden dürfen.</p> <p>Overboards mit Tragflächen dürfen deshalb im Geltungsbereich der BinSchStrO auch grundsätzlich <u>nicht</u> vermietet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Nutzung außerhalb des Geltungsbereiches der BinSchStrO siehe Anmerkungen in der rechten Spalte zu den → Tragflächenbooten.</p>
			



Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Passagier-U-Boot</p> <p>Auch: Unterwasser-Fahrgastschiff Auch: U-Boot (allgemein)</p> <p>ACHTUNG: Diese Tabelle regelt <u>nur</u> die Behandlung von Kleinfahrzeugen!</p>	Nein – kein Kleinfahrzeug! Ein Passagier-U-Boot ist geeignet , getaucht fahren zu können und die Fahrt mit einem solchen Objekt ist nur ausnahmsweise mit einer Sonderfahrerlaubnis nach § 1.21 der jeweiligen Polizeiverordnung gestattet.		Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV)
			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<u>Ruderboote</u>	Ruderboote werden innerhalb der vorgegebenen gesetzlichen Abmessungen grundsätzlich als Kleinfahrzeuge behandelt.	Als muskelkraftbetriebe Kleinfahrzeuge (auch „Kleinstfahrzeuge“ genannt) sind Ruderboote grundsätzlich von der obligatorischen Kennzeichnungspflicht nach der KIFzKV-BinSch befreit, müssen dann allerdings nach § 2.02 der jeweiligen Polizeiverordnung gekennzeichnet werden. Vermietete Fahrzeuge müssen nach der BinSch-SportbootVermV gekennzeichnet werden	Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV) KIFzKV-BinSch BinSch-SportbootVermV
 			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Seabob Eine Art motorisierte Schwimm- und Tauchhilfe, an der sich der Nutzer – wie an einem jet-getriebenen Torpedo mit zwei Griffen – mit beiden Händen festhalten muss. Der Antrieb ist vollständig im Objekt eingebaut – keine offenliegende Antriebsschraube (sondern Jetantrieb). Das Objekt ist größer als der „Seescooter“</p> <p>Seascooter Eine Art motorisierter Schwimm- und Tauchhilfe, an der sich der Nutzer – wie an einem Torpedo mit zwei Griffen – mit beiden Händen festhalten muss. Anders als bei dem größeren Seabob erfolgt der Rückstoß nicht über einen im Objekt verbauten Jetantrieb, sondern mittels einer freiliegenden Schraube, die allerdings – zur Vermeidung von Verletzungen des Nutzers – von einem weitmaschigen Metallnetz umschlossen ist</p>	Nein Seabob und Scooter sind schiffahrtspolizeilich für den Bereich der Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes als „ Schwimmkörper “ eingeordnet. Ein Einsatz der Scooter auf den Binnenwasserstraßen des Bundes ist daher nur über eine Sondertransporterlaubnis nach § 1.21 der Schifffahrtspolizeiverordnungen erlaubt.	Nein. Schwimmkörper sind grundsätzlich nicht kennzeichnungspflichtig.	Grundsätzliches Nutzungsverbot. Im Falle eines Sondertransportes nach § 1.21 gelten im Übrigen die Schifffahrtspolizeiverordnungen ergänzend.
 <p>The image contains three illustrations related to water sports equipment. The top-left illustration shows a person in a life jacket and goggles riding a Seabob (a motorized inflatable ring) in an underwater environment with coral and fish. The top-right illustration shows a sleek, blue and silver motorized watercraft (Seabob) from a side profile. The bottom illustration shows a person holding a Seascooter, which is a motorized device with a propeller and a protective cage, designed for underwater use.</p>			

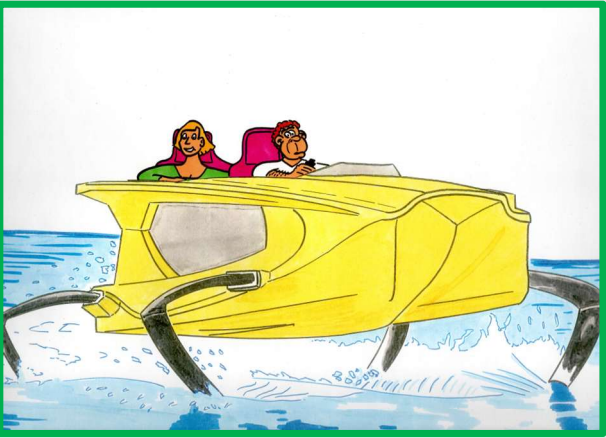
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
Sea Dolphin Boat Ein U-Boot mit dem auch aus dem Wasser heraus Luftsprünge möglich sind.	Siehe → Passagier-U-Boot	Siehe → Passagier-U-Boot	Siehe → Passagier-U-Boot
			

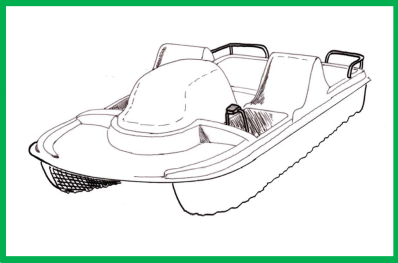

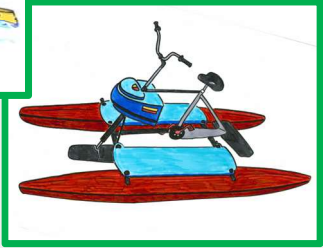
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Segelboot</p>	<p>Ja!</p> <p>Innerhalb der vorgegebenen Abmessungen.</p>	<p>Ein nur unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug, welches nicht vermietet wird, ist nicht nach der KIFzKV-BinSch kennzeichnungspflichtig, sondern nur nach Maßgabe des § 2.02 der Polizeiverordnungen.</p> <p>Kennzeichnungspflichtig nach der KIFzKV-BinSch sind hingegen Segelboote mit entsprechender (Hilfs-) Motorisierung und / oder vermietete Segelboote im Rahmen der BinSch-SportbootVermV.</p> <p>NEU 6.5 Ab einer Länge von mehr als 5,50m sind Segelboote allerdings auch ohne Motor kennzeichnungspflichtig, § 1 Nr.2 e) KIFzKV-BinSch.</p>	<p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p> <p>Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV)</p> <p>ACHTUNG: Einige Polizeiverordnungen enthalten in den regionalen Sonderkapiteln (örtlich begrenzte) Segelverbote (sowie mitunter auch die Rückausnahme, von diesen Segelverboten behördlicherseits abzusehen).</p>
			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Segelsurfbrett</p> <p>Auch: ^{NEU 7.9} Windsurfbrett</p> <p>^{NEU 7.9} In Deutschland haben sich in den letzten Jahrzehnten umgangssprachlich allgemein die Begriffe Windsurfbrett (für das Objekt selbst), Windsurfer (für dessen Nutzer) und Windsurfen (für die sportliche Aktivität) durchgesetzt.</p> <p>Als rechtstechnischer Begriff wird in den einschlägigen Verordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV und DonauSchPV) und deren Einführungsverordnungen sowie in behördlichen Schreiben allerdings immer noch der hier verwandte Begriff des „Segelsurfens“ verwandt.</p>	<p>Ja!</p> <p>Explizite Erwähnung in der in § 1.01 Nr.14 BinSchStrO enthaltenen Definition über Kleinfahrzeuge: „Ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper (ohne Ruder und Bugsprits) eine größte Länge von weniger als 20m aufweist, einschließlich Segelsurfbrett, Amphibienfahrzeug, Luftkissenfahrzeug und Tragflügelboot, ausgenommen [...]“</p>	<p>Keine Kennzeichnungspflicht nach § 1 Nr.2 e) der KIFzKV-BinSch.</p> <p>Auch keine Kennzeichnungspflicht aufgrund schiffahrtspolizeilicher Vorschriften. So ausdrücklich nur § 2.02 BinSchStrO. Dies gilt aber auch im Anwendungsbereich der anderen PVOen, da die Anbringung „innen oder außen“ bei einem bloßen Brett faktisch nicht möglich ist. Das Surfbrett ist nicht kennzeichnungsfähig!</p>	<p>Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV)</p> <p>ACHTUNG: Die Polizeiverordnungen enthalten sowohl die Möglichkeit, behördlicherseits das Segelsurfen auf bestimmten Abschnitten ausdrücklich zu verbieten, wie auch die Option der ausdrücklichen Freigabe von bestimmten Streckenabschnitten. Wo keine Regelung getroffen ist, ist das Segelsurfen grundsätzlich (als Gemeingebrauch) erlaubt.</p> <p>Die BinSch-SportbootVermV gilt ausdrücklich <u>nicht</u> für die Vermietung von Segelsurfbrettern (vgl. § 2). Eine Vermietung ist indessen grundsätzlich nicht verboten. Im Falle einer Vermietung besteht dann allerdings keine Kennzeichnungspflicht der Segelsurfbretter.</p>
			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Stand UP Paddle-Boards / SUPs</p> 	<p>Ja!</p>	<p>Nein! Keine Kennzeichnungspflicht nach der KIFzKV-BinSch.</p> <p>Es besteht auch keine Kennzeichnungspflicht nach § 2.02 der Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV), weil SUPs insoweit wie Segelsurfbretter behandelt werden.</p> <p>SUPs unterfallen (infolge ihrer Gleichbehandlung mit Segelsurfbrettern) auch nicht der BinSch-SportbootVermV.</p>	<p>Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV)</p>

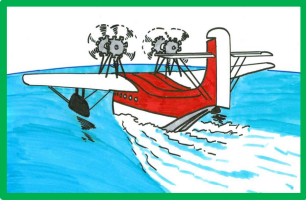
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Surfen mittels vorausfahrendem „Modellboot“ <small>NEU 6.6</small></p> <p>Der Fahrer steht auf Wasserskiern oder einem Wakeboard und lässt sich mittels einer Leine von einem – von ihm selbst gesteuerten – vorausfahrenden größeren Modellboot ziehen.</p> <p>Im Ergebnis handelt es sich um eines unzulässige Variante des Wasserskifahrens.</p> 	Das ziehende Modellfahrzeug ist – für sich genommen – grundsätzlich <u>kein</u> Kleinfahrzeug.	Grundsätzlich nein!	Es gilt die WasSkiV. Folge 1: Generelles Nutzungsverbot außerhalb der gesondert für den Wasserskisport ausgewiesenen Bereiche. Folge 2: Es fehlt neben dem Fahrer auch die nach der WasSkiV zusätzlich erforderliche, nach hinten schauende Begleitperson. Diese Form der Ausübung des Wasserskisports ist damit auf der Bundeswasserstraße insgesamt verboten.


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p><u>Tragflächenfahrzeuge</u></p> <p>Auch: „Tragflügelboot“</p> 	<p>Ja!</p> <p>Explizite Erwähnung in der in § 1.01 Nr.14 BinSchStrO enthaltenen Definition über Kleinfahrzeuge: „Ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper (ohne Ruder und Bugsprits) eine größte Länge von weniger als 20m aufweist, einschließlich Segelsurfbrett, Amphibienfahrzeug, Luftkissenfahrzeug und Tragflügelboot, ausgenommen [...]</p>	<p>Ja, wenn Antriebsleistung größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch. Dies dürfte die ganz überwiegende Regel sein. Wäre die Antriebsleistung kleiner, greift allerdings die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach den Polizeiverordnungen (vgl. § 2.02). Soweit ein Kennzeichen nach der KIFzKV-BinSch angebracht wird, ist ein zusätzliches Kennzeichen nach der BinSch-SportbootVermV generell nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV).</p> <p>Im Geltungsbereich der BinSchStrO besteht ein grundsätzliches Nutzungsverbot, da Tragflächenboote nur mit Sondertransporterlaubnis nach § 1.21 Nr.1 b) gefahren werden dürfen. Sie dürfen deshalb im Geltungsbereich der BinSchStrO auch grundsätzlich <u>nicht</u> vermietet werden.</p> <p>Auf den Gewässern außerhalb des Geltungsbereiches der BinSchStrO (Rhein, Mosel, Donau) existiert dieser Genehmigungsvorbehalt nicht. Infolgedessen wäre hier auch eine Vermietung auf Grundlage der BinSch-SportbootVermV möglich. Es ist in diesen Fällen allerdings dringend zu empfehlen, im behördlichen Vermietungszeugnis (sog. „Bootszeugnis“) im Rahmen der Benennung der zugelassenen Zonen den zusätzlichen Hinweis aufzunehmen, dass das Fahrzeug im Falle der Nutzung im Geltungsbereich der BinSchStrO einer zusätzlichen Sondertransportgenehmigung bedarf.</p>



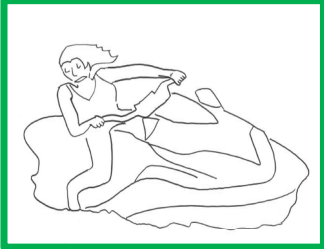
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Tretboote Freizeitboot, bei dem die zur Fortbewegung benötigte Energie mittels durch die Beine ausgeübter Muskelkraft über Pedale umgesetzt wird. Die Beinkraft wird im Regelfall über eine Antriebskette auf ein Schaufelrad / einen Propeller umgeleitet, der sich meist am Heck befindet. Mitunter befindet sich das Schaufelrad auch unmittelbar auf der vorderen Kurbelwelle. Eine wesensverwandte Miniaturausgabe dieses Fortbewegungsmittels ist das Hydrobike.</p> 	Tretboote und Hydrobikes werden innerhalb der vorgegebenen gesetzlichen Abmessungen grundsätzlich als Kleinfahrzeuge behandelt.	Als muskelkraftbetriebe Kleinfahrzeuge (auch „Kleinstfahrzeuge“ genannt) sind Tretboote und Hydrobikes grundsätzlich von der obligatorischen Kennzeichnungspflicht nach der KIFzKV-BinSch befreit, müssen dann allerdings nach § 2.02 der jeweiligen Polizeiverordnung gekennzeichnet werden. Vermietete Fahrzeuge müssen nach der BinSch-SportbootVermV gekennzeichnet werden.	Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV) KIFzKV-BinSch BinSch-SportbootVermV
 			

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Wakesurfen [A:] <u>mit</u> Leine</p> <p>Wasserski auf einem einzigen großen Brett (statt wie beim klassischen Wasserski auf zwei kleinen Brettern).</p> <p>Pendant des „Snowboards“ gegenüber dem klassischen Skifahren im Schnee.</p> <p>Sportler wird durchgängig an einer Leine gezogen.</p> <p>Anders als beim Surfbrett sinkt der Fahrer im Wasser ein, wenn er über das Seil nicht mehr genügend Antriebskraft erhält.</p>	<p>Nein!</p> <p>Das Wakeboard selbst ist kein Kleinfahrzeug, sondern nur ein Sportgerät, dass eine personen-tragende Auftriebskraft nur in Verbindung mit einem Bewegungsmoment erhält.</p> <p>Nicht in Bewegung befindlich, ist das Wakeboard (anders als etwa ein Surfbrett) noch nicht einmal in der Lage, den Nutzer überwiegend über der Wasseroberfläche zu halten und ist in diesem Zustand eine bloße Schwimmhilfe.</p>	<p>Nein!</p>	<p>Es gilt die WasSkiV. Folge: Generelles Nutzungsverbot außerhalb der gesondert für den Wasserskisport ausgewiesenen Bereiche.</p>
			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Wakesurfen [B]: ohne Leine auf der Heckwelle eines vorausfahrenden Bootes</p> <p>Sportler lässt sich zu Anfangs an einer Leine ziehen, lässt diese dann aber los und reitet anschließend auf der Welle.</p>	<p>Nein.</p> <p>Um den Bewegungsimpuls in ausreichender Stärke zu erhalten, muss eine größere Heckwelle generiert werden.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Freigabe auf allen Wasserstraßen.</p> <p>Das Anziehen mit der Leine darf indessen nur auf für Wasserski freigegebenen Strecken erfolgen.</p>
			


Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Wasserflugzeug (frz.): hydravion; (engl.): seaplane</p> <p>Flugzeuge, die auf Wasserflächen starten und landen können. Die Wasserflugzeuge werden sodann unterteilt in Flugboote und Schwimmerflugzeuge.</p> <p>Bei dem weniger verbreiteten Flugboot ist die Unterseite wie ein Bootsrumpf geformt.</p> <p>Schwimmerflugzeuge verfügen demgegenüber über (im Regelfall zwei) sog. „Schwimmer“, die auch beim Stillstand des Fahrzeugs auf dem Wasser als Auftriebskörper wirken.</p> <p>Infolgedessen ist das Schwimmerflugzeug leichter (= bessere Flugeigenschaften) aber zugleich auch weniger seetüchtig als das Flugboot. Im Regelfall verfügen Flugboote auch über ein in den Schwimmern integriertes Radfahrwerk, sodass sie nicht nur „wassern“ sondern auch „landen“ können.</p> <p>Soweit ein Flugboot zusätzlich über ein in den Rumpf integriertes, einziehbares Radfahrwerk verfügt, spricht man von einem Amphibienflugzeug.</p> <p>Abseits dieser Grundeinteilung existieren aber auch noch verschiedene Misch- bzw. Hybridformen (Flugboot mit zusätzlichen Schwimmern / Schwimmerflugzeug mit ausfahrbarem Bootsrumpf u.ä.), deren Unterseite im Regelfall einem Trimaran ähnelt.</p>	Nein!	Nein!	Sondertransporterlaubnis erforderlich nach § 1.21 der jeweils einschlägigen Polizeiverordnung (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV). Genehmigung wird nur unter sehr restriktiven Auflagen und Bedingungen gewährt (längere freie Strecke, keine Brücken, keine Stromleitungen, große Einsehbarkeit usw.).
 			

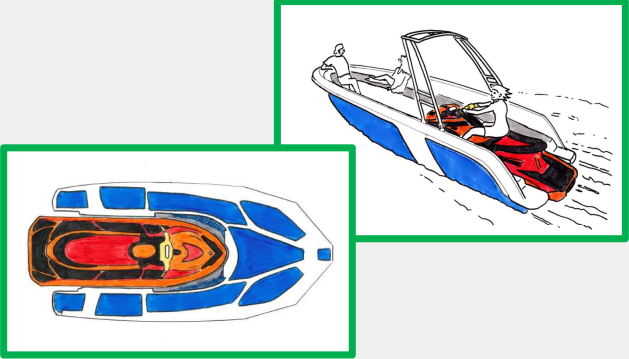
Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Wassermöbel ^{NEU 7.3} Miniaturfloß mit optionaler Sitz- bzw. Liegeauflage</p> <p>Ca. 2m² großes Ein-Personen-Floß mit Fußmulden im vorderen Teil, einer (z.T. verstellbaren) Sitz- bzw. Liegeauflage für den Benutzer im mittleren Teil sowie einer Mulde am Heck zur optionalen Befestigung eines Motors bis maximal 1 Kilowatt.</p> <p>Kann wahlweise mittels Paddel oder (Elektro-) Motor angetrieben werden.</p> <p>Einige Modelle können zum Transport zusammengeklappt und mit seitlich angebrachten Speichen-Rädern als Anhänger z.B. von einem Fahrrad oder auch von einem Fußgänger mit der Hand gezogen werden. Bei der Transformation (Auseinanderklappen) in die Floßform können die Räder auch in am Vorderfloß angebrachten Steckvorrichtungen mitgenommen werden.</p> 	Kein Kleinfahrzeug, sondern ein (bloßer) Schwimmkörper (vgl. § 1.01 Nr.12 BinSchStrO) der aufgrund seiner Verkehrsrelevanz nur im Rahmen einer Sondergenehmigung (vgl. § 1.21 BinSchStrO) genutzt werden kann.	<p>Unterliegt als (bloßer) Schwimmkörper weder der obligatorischen Kennzeichnungspflicht nach der BinSch-KIFzKV noch der subsidiär für Kleinfahrzeuge greifenden Kennzeichnungspflicht nach § 2.02 BinSchStrO (bzw. der jeweiligen regionalen PolizeiVO).</p> <p>Siehe aber Spalte 4!</p> <p>Unterliegt als bloßer Schwimmkörper auch nicht der BinSch-Sportboot-VermV. Kann daher grundsätzlich ohne Einhaltung der Vorgaben der BinSch-SportbootVermV vermietet werden.</p> <p>Siehe aber auch insoweit Spalte 4!</p>	<p>Sondertransporterlaubnis erforderlich nach § 1.21 der jeweils einschlägigen Polizeiverordnung (BinSchStrO, RheinSchPV ect.)</p> <p>Der Grad der potentiellen Eigengefährdung sowie der Einfluss des Schwimmkörpers auf den übrigen Verkehr können zur Zeit noch nicht abschließend bewertet werden (erschwerter Steuerungs-fähigkeit und Kippgefahr sowie Gefahr des Über-Bord-Geschwemmt-Werdens bei Wellenschlag infolge geringer Auflagefläche und mangels Rumpfform bzw. Lateralfäche / Finne).</p> <p>Sondergenehmigung nach § 1.21 sollten insofern vorerst zeitlich befristet werden (bei erstmaliger Genehmigung max. 1 Jahr) und nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Beschränkung der Leistung eines optional nutzbaren Motors auf maximal 1 KW. → Kennzeichnung des Eigentümers analog § 2.02 BinSchStrO. → Vermietung nur bei Bereitstellung eines einsatzbereiten Rettungsbootes analog der BinSch-SportbootVermV. → Beschränkung der Nutzung auf bestimmte verkehrsarme Wasserstraßen und / oder Verbot des Fahrens in der Fahrrinne der von der gewerblichen Schifffahrt genutzten Großschifffahrtsstraßen (Rhein, Rheinseitenkanal, Mosel, Saar, Donau, Main, Neckar, Elbe, Weser, Ems, NOK, MDK, DEK, WDK, RHK, MLK, ESK, EHK, ELK, SOW [Hauptstrecke] , HOW [Hauptstrecke], OHW [Hauptstrecke]). → Infolge erhöhter Kippgefahr und mangelnder Festmachmöglichkeiten Verbot der Benutzung von Schleusen. → Verpflichtung des Benutzers, die Sondergenehmigung (bzw. eine Kopie) bei der Fahrt stets bei sich zu führen. <p>Unbesehen der für Schwimmkörper greifenden Sondervorschriften (wie etwa § 1.21) wird der Benutzer im Übrigen grds. wie ein "Bootsführer" bzw. ein "Schiffsführer" behandelt, muss also die Verkehrsvorschriften (Begegnungsregelungen ect.) der jeweils einschlägigen PolizeiVO (BinSchStrO ect.) entsprechend einem muskelkraftbetriebenen Kleinfahrzeug beachten.</p>

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Wassermotorrad [A]: mit Jet-Antrieb</p> <p>Häufig auch: „Jetski“ (Markenname der Firma Kawasaki)</p> <p>Definition in § 1 Nr.3 WasMotV: <i>Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie "Wasserbob", "Wasserscooter", "Jetbike" oder "Jetski" bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge</i></p> 	<p>Ja!</p>	<p>Ja!</p> <p>Benötigt wird ein amtliches Kleinfahrzeugkennzeichen, § 2 Abs.5 KIFzKV-BinSch.</p> <p>Die substitutive Nutzung des Kennzeichens einer der in der KIFzKV-BinSch genannten „beliehenen“ Organisationen (ADAC u.ä.) ist also bei Wassermotorrädern gerade nicht möglich.</p> <p>Vermietung ist möglich. Aber auch hier ist allein ein amtliches Kennzeichen zu führen.</p>	<p>Vordringlich gilt die WasMotRV.</p> <p>Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV)</p> <p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p> <p>Sofern das Wassermotorrad als ziehendes Fahrzeug zugelassen ist und im Rahmen von Wasserski-Aktivitäten als Zugfahrzeug eingesetzt wird, gilt die WasSkiV. In diesem Fall ist nicht mehr auf die WasMotRV abzustellen: Das Wassermotorrad darf dann nur noch die für die Nutzung von Wasserski ausgewiesenen Strecken benutzen. Innerhalb dieser Bereiche können dann aber auch „Figuren“ gefahren werden (was jedenfalls außerhalb der ausgewiesenen Wassermotorradstrecken nicht möglich wäre).</p>
 			

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>„Wassermotorrad“ [B]: ohne Jet-Antrieb mit außen-liegendem Propeller (Außenborder)</p> <p>Auch: „Aquarail“</p> <p>Ein Fahrzeug, dessen Bauart einem Wassermotorrad weitestgehend ähnelt, welches allerdings über keinen Jetantrieb, sondern über einen Außenbordmotor mit freiliegender Schiffsschraube verfügt (und damit z.B. weniger flachwassergängig ist)</p> <p>ACHTUNG: Dies Fahrzeuge sind keine „Wassermotorräder“ sondern werden rechtlich – wie Motorboote – als sonstige Kleinfahrzeuge eingestuft.</p>	Ja!	Ja!	<p>Nicht die WasMotV! Damit gelten auch nicht mehr die Beschränkungen der WasMotRV.</p> <p>Es finden die für alle anderen „sonstigen Kleinfahrzeuge“ geltenden Vorschriften Anwendung:</p> <p>Polizeiverordnungen (BinSchStrO, RheinSchPV, MoselSchPV, DonauSchPV)</p> <p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p>
			

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p><u>Wasserski</u></p> <p>§ 2 der WasSkiV enthält eine sehr weit gefasste Definition (u.a. auch hinter einem Boot hergezogene Gleitschirme)</p>	<p>Das ziehenden Fahrzeug ist ein Kleinfahrzeug, vgl. § 3 Abs.3 WasSkiV.</p> <p>(Nicht hingegen die beiden Standbretter. Diese sind auch nicht kennzeichnungspflichtig)</p>	<p>Ja! Das ziehende Fahrzeug muss gekennzeichnet werden.</p> <p>Um die erforderliche Zugkraft aufbringen zu können, liegt die Nutzleistung des Zugfahrzeugs im Regelfall über der Registrierungsschwelle der KIFzKV-BinSch.</p>	<p>Es gilt die WasSkiV. Folge: Generelles Nutzungsverbot außerhalb der gesondert für den Wasserskisport ausgewiesenen Bereiche.</p>
			

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Waterwolf <small>NEU 6.6</small></p> <p>Surfbrett, dessen Elektromotor einen unterhalb des Brettes angebrachten Propeller antreibt (<u>kein</u> Jetantrieb).</p> <p>Von seinem Fahrverhalten und seinen Fahreigenschaften her ist der Waterwolf am ehesten mit dem jetBoard vergleichbar (der infolge Jetantriebs als Wassermotorrad eingestuft wird). Indessen stellen die 10. ProdSV und die Sportbootrichtlinie als Antriebsart bei einem Wassermotorrad ausdrücklich auf einen Strahlpumpenantrieb ab (dies ist auch für die neue Sport-schiffahrtsverordnung so vorgesehen).</p> <p>Die nächsthöhere Verwandtschaft weist der „Waterwolf“ sodann mit dem E-Foilboard auf und wird deshalb auch wie dieses behandelt.</p>	<p>Ja! (ABER: <u>wird</u> – ebenso wie das Flite-board – nicht als Wassermotorrad behandelt).</p>	<p>Ja, wenn Antriebsleistung größer 2,21 kW, vgl. § 1 Nr.2 f) KIFzKV-BinSch.</p> <p>Ist die Antriebsleistung kleiner, greift allerdings die allgemeine Kennzeichnungspflicht nach den Polizeiverordnungen.</p> <p>Unabhängig hiervon sind vermietete „Waterwolves“ nach der Vermietungsverordnung kennzeichnungspflichtig.</p>	<p>KIFzKV-BinSch</p> <p>BinSch-SportbootVermV</p>
			

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Wave-Boat</p> <p>Auch: „Waveboard“, „Jetxtender“</p> <p>Eine Art erweiterte Umhausung um ein Wassermotorrad, an welches das Wassermotorrad andocken kann. Im Rahmen der Verbindung des Wassermotorrades mit dem Wave-Boat wird das Wassermotorrad zur Antriebseinheit und beide Objekte zusammen zu einem „Boot“. Indessen ist die Verbindung nicht dauerhaft. Das Wave-Boat hat im Kern die Funktion eines Schubleichters und das Wassermotorrad die Funktion eines vorübergehend angekoppelten Schubbootes. Wave-Boote existieren inzwischen auch in aufblasbarer Form (sog. „Jetxtender“)</p>	<p>Ja!</p> <p>Das (siehe bereits oben) → Wassermotorrad ist ein Kleinfahrzeug.</p> <p>Das isoliert im Wasser treibende Wave-Boat ist ebenfalls ein Kleinfahrzeug.</p>	<p>Das Wave-Boat ist mit einem eigenen, gesonderten Kennzeichen nach der KIFzKV-BinSch zu versehen.</p> <p>Die von § 6.21 der Polizeiverordnungen geforderte Tauglichkeit für den Verbandsbetrieb ist [A] sowohl für das schiebende Wassermotorrad als auch [B] für das geschobene Wave-Boat sowie [C] für die Zusammenstellung von Wassermotorrad und Wave-Boat von den Herstellern zu bescheinigen oder durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen.</p>	<p>Die Kombination Wassermotorrad und Wave-Boat ist als „Sportboot“ einzuordnen, dessen Betrieb nicht auf die ausgewiesenen Wassermotorradstrecken beschränkt ist.</p>
			

Name des Gerätes / Nähere Beschreibung / ggf. Definition / Bild	Kleinfahrzeug? (oder sonstige Einstufung)	Kennzeichnungspflicht?	Allgemein: Welche VO (en) gilt (gelten) für dieses Gerät Ist dieses Gerät ggf. einem spezialgesetzlich geregelten Objekt gleichzusetzen (Wassermotorrad oder Wasserski) ?
<p>Wing Foil Im Ergebnis eine alternative Form des Segelsurfens (Windsurfens):</p> <p>Das Surfbrett verfügt über eine am Boden montierte längere Finne, an deren unterem Ende Tragflügel montiert sind, die das Surfbrett bei höheren Geschwindigkeiten aus dem Wasser heben, was zu einer zusätzlichen Geschwindigkeitszunahme führt. ^{Neu 6.5} Diese Brettform wird auch Foilboard genannt.</p> <p>Anders als etwa das E-Foilboard verfügt das „normale“ Foilboard über keinen Antriebsmotor.</p> <p>^{Neu 6.5} Der Antrieb beim Wingfoilen erfolgt – anders als beim Segelsurfen – nicht mittels eines über eine Stange im Brett montierten Segels, sondern mit Hilfe eines vom Nutzer in der Hand gehaltenen, frei schwenkbaren ^{Neu 7.9} Flügels (unfachmännisch – weil ohne Leinen und ohne Bar – bisweilen auch „Drachen“ genannt).</p>	Ja!	Nein!	
